**Umsetzung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) für schwangere bzw. stillende Schülerinnen**

Aufgrund der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des MuSchG auf schwangere und stillende Schülerinnen zum 1.1.2018 haben die Schulen dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von schwangeren und stillenden Schülerinnen bei der verpflichtend vorgegebenen Teilnahme am Unterricht, bei Praktika oder sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen gewährleistet ist.

**1. Meldung von schwangeren/stillenden Schülerinnen**

Die Schulen haben dem Gewerbeaufsichtsamt gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1a oder b MuSchG ihre **schwangeren oder stillenden Schülerinnen** zu melden. Die Meldung einer stillenden Schülerin kann unterbleiben, falls sie vorher bereits als schwanger gemeldet wurde.

Hierfür steht ein bayernweit einheitlicher Vordruck bereit: **„Mutterschutz – Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Praktikum einer schwangeren oder stillenden Frau – Benachrichtigung“**. Er ist auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter folgendem Link hinterlegt**:**

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/ruf/gaa/dez1/ruf_1a-052_2018/index?caller=82442934325>

Darüber hinaus ist die Gewerbeaufsicht zu benachrichtigen, wenn die Schule eine schwangere oder stillende Schülerin **in der Nachtzeit** zwischen 20:00 und 22:00 Uhr oder **an Sonn- oder Feiertagen** tätig werden lässt.

Hierfür gibt es denVordruck **„**[**Mutterschutz - Teilnahme an Ausbildungsveranstaltung einer schwangeren oder stillenden Frau - Ergänzende Benachrichtigung**](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/ruf/gaa/dez1/ruf_1a-054_2018/index?caller=82442934325)**“.** Er ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/ruf/gaa/dez1/ruf_1a-054_2018/index?caller=82442934325>

**2. Gefährdungsbeurteilung**

Für schwangere/stillende Schülerinnen muss eine sogenannte anlasslose Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Hierbei wird beurteilt, ob im Unterricht, bei Praktika oder sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen **Gefährdungen** für schwangere/stillende Schülerinnen auftreten oder auftreten können, wie sich diese vermeiden lassen bzw. welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Mögliche Gefährdungen können sich z. B. durch körperliche Belastungen, physikalische oder mechanische Einwirkungen, Gefahr- und Biostoffe (Infektionsgefährdungen) ergeben.

Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz von schwangeren bzw. stillenden Schülerinnen sind insbesondere den Schülern und Lehrkräften bekannt zu geben. Meldet sich eine Schülerin, dass sie schwanger ist bzw. stillt, sind die festgelegten Schutzmaßnahmen zu überprüfen, ggf. individuell anzupassen und umzusetzen. Die Schülerin und die betroffenen Lehrkräfte sind über die Schutzmaßnahmen entsprechend zu unterweisen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen, die Unterweisungen und Wirksamkeitskontrollen der Maßnahmen sind zu **dokumentieren**. Bei der Gefährdungsbeurteilung können Sicherheitsfachkräfte oder Betriebsärzte die Schulen unterstützen.

Kann die schwangere bzw. stillende Schülerin bestimmte Tätigkeiten aufgrund von unverantwortbaren Gefährdungen nicht mehr durchführen, muss die Schülerin davon freigestellt werden.

Die mutterschutzrechtlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung gelten auch für Schülerinnen. Die Schule darf eine Schülerin jedoch innerhalb der Schutzfristen tätig werden lassen, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber der Schule verlangt.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter des Dezernats 1A des Gewerbeaufsichtsamts gerne zur Verfügung (Tel. 0911 – 928-2885, E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de).

.